Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 32

Rubrik: Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Elektrische Birseckbahn. Es ist nun sicher, daß die Birseckbahn gebaut wird. Sie geht von Arlesheim über Münchenstein nach Basel. Das Unternehmen ist finanziert, auch der Vertrag mit Basel, wonach die elektrische Bahn mit der Basler Straßenbahn korrespondieren wird, ist im Entwurf fertig und harrt nur noch der Genehmigung der Basler Behörden.

Das Elektrizitätswerk am Löntsch (Glarus) hat einen bedeutenden Schritt vorwärts gemacht. Am 26. Oktober hielt das Initiativkomitee eine Sitzung. Der geschäftsführende Ausschuß war im Falle, das von der Gesellschaft „Motor" in Baden ausgearbeitete Projekt für eine am Löntsch zu erstellende Centrale vorzulegen. Dasselbe scheint nach jeder Hinsicht lebensfähig zu sein, erfüllt es doch zwei Hauptbedingungen. Es trägt Rechnung den Etablissementen, die bereits am Löntsch bestehen und zwar in einer Weise, daß dieselben durch den Betrieb des neuen Werkes durchaus nicht beeinträchtigt werden, es ist so angelegt, daß man es im Laufe der Zeit so erweitern kann, bis alle vorhandenen Wasserkräfte nutzbringend verwertet sind. Der vollständige Ausbau, der in Aussicht genommen ist, bringt bei einer maximalen Wassermenge von 3000 Sekundenliter eine Nettokraft an der Turbinenwelle von 7000 PS. Als Dynamomaschinen sollen zur Verwendung kommen Dreiphasen-Wechselstrom-Generatoren, System Brown, Boveri & Co. von 8000 Volt Spannung. Da im Winter der natürliche Abfluß des Klönthalersees oft längere Zeit sehr klein ist, ja manchmal sich auf Null reduziert, so diente schon jetzt den betr. Etablissementen ein unterirdischer Abzugstollen, der auch in Zukunft während 12½ Stunden Arbeitszeit denselben in der Sekunde im Minimum 1300 Liter Wasser zuführt. Da nun das neu zu erstellende Werk Nacht- und Tagesbetrieb haben wird, so ist ein Regulierweiher in Aussicht genommen mit 25,000,000 Liter Inhalt, für welchen bereits ein sehr günstiger Platz gefunden wurde. Die Kosten des ersten Ausbaus (3 Turbinen) mit Inbegriff der Fernleitungen innerhalb und außerhalb des Kantons betragen im Voranschlag 3,095,000 Franken. Der zweite Ausbau (sechs Turbinen) wird erstellt, sobald sich das Bedürfnis hiefür zeigt. Um auch beim niedrigsten Wasserstande die erforderliche Wassermenge für sechs Turbinen zu erhalten, würde man am See beim Kanaleinschnitt eine Pumpstation errichten mit 2 Centrifugalpumpen, System Escher Wyß & Co., von denen jede im stande wäre, in der Sekunde 1500 Liter Wasser aus dem See 6 m hoch zu heben und so zum Abfließen zu zwingen. Die Pumpen selbst würden durch zwei Elektromotoren in Bewegung gesetzt. Das so projektierte vollständige Werk käme auf 4,260,000 Fr. zu stehen. Das Initiativkomitee hat dasselbe acceptiert und behält sich einzig vor, im Laufe der Zeit allfällig notwendig erscheinende Abänderungen zu treffen. (N. Z. Z.)

Elektrische Beleuchtung Waldkirch (St. Gallen). Die Herren Staub und Bischof, welche Mühle und Wasserkraft im Lauften-Gottshaus gekauft haben, denken daran, das Dorf Waldkirch mit elektrischem Licht zu versehen. Bereits fand eine öffentliche Besprechung der Angelegenheit statt.

Elektrische Anlage in St. Immer. In St. Immer wird gegenwärtig eine elektrische Anlage von außergewöhnlicher Größe eingerichtet. Es wird dort eine Maschine neuesten Systems von 1500 PS in Anwendung gebracht werden.

Elektrische Bahn Neapel-Vesuv. Die Arbeiten zur Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen dem Tramwaynetz der Stadt Neapel und der Cook'schen Seilbahn auf den Vesuv sind begonnen worden. Diese Verbindungsbahn beginnt in Pugliano und führt auf eigenem Trace am Observatorium vorbei zum untern Endpunkt der Seilbahn. Die ganze Länge beträgt 7,5 km, davon sind ca. 1,85 km (ungefähr in der Mitte der ganzen Strecke liegend) mit Zahnstange versehen, da auf diesem Teilstück Steigungen bis zu 250 pro Mille vorkommen. Auf den übrigen Strecken beträgt die Maximalsteigung 80 pro Mille. Am unteren Ende der Zahnstangenstrecke wird eine Centralstation erstellt, welche mit Gasmotoren, Dynamomaschinen und einer Pufferbatterie ausgerüstet wird.

Für den Personentransport sind zweiachsige, leichte Sommerwagen mit 30 Plätzen vorgesehen, welche auf den Adhäsionsstrecken mit eigenen Motoren fahren, auf der Seilrampe dagegen von einer Zahnradlokomotive gestoßen werden. Die Anlage ist so berechnet, daß von jedem Endpunkt aus alle 17 Minuten ein Wagen abfahren kann. Vorläufig wird man sich jedoch auf den 35 Minuten-Betrieb beschränken, respektive die Abfahrten nach dem jeweiligen Bedürfnis einrichten. Die Fahrzeit beträgt 50 Minuten. Konzessionsinhaber ist die Firma Thos. Cook & Sons, welche auf eigene Rechnung die ganze Bahnanlage erstellt. Das Projekt wurde studiert von Ingenieur Strub in Clarens. Die gesamte elektrische Ausrüstung der Centralstation und des Rollmaterials, sowie die Ausführung der Kontakt- und Speiseleitungen ist der Firma A.-G. Brown, Boveri & Cie. in Baden übertragen worden. Die Gasmotorenanlage und der mechanische Teil der Lokomotiven wird von der Schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik in Winterthur ausgeführt.

Schweizer. Sachenrecht.

(Schluß.)

Hat ein Eigentümer von seinem Grundstück keinen genügenden Zugang zu einer öffentlichen Straße, so kann er beanspruchen, daß ihm die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen. Der Anspruch richtet sich in erster Linie gegen den Nachbar, dem die Gewährung des Notweges wegen der früheren Eigentums- und Wegverhältnisse am ehesten zugemutet werden darf, und im weiteren gegen denjenigen, für den der Notweg am wenigsten schädlich ist. Bei der Feststellung des Notweges ist auf die beidseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen.

Den Kantonen bleibt es vorbehalten, über die Befugnis, das nachbarliche Grundstück zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen uud Bauten zu betreten, sowie über das Streck- oder Tretrecht, den Tränkweg, Winterweg, Brachweg, Holzlaß, Reistweg u. dergl. nähere Vorschriften aufzustellen.

Alle Wege von bleibendem Bestand sind in das Grundbuch einzutragen. Wegrechte, die das Gesetz unmittelbar verleiht, bestehen ohne Eintragung zu Recht.

Die Kosten der Einfriedigung seines Grundstückes trägt der Eigentümer, unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Miteigentum an Grenzvorrichtungen. In Bezug auf die Pflicht zur Einfriedigung bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

An die Kosten der Vorrichtungen zur Ausübung der nachbarrechtlichen Befugnisse haben die Grundeigentümer im Verhältnis ihres Interesses beizutragen.

Der Grundeigentümer kann jedermann den Zutritt zu seinem Eigentum verwehren. Zuzulassen hat er das